

**Tagesordnung für den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb
eines Steinkohlekraftwerkes der Fa.
SüdWestStrom StadtKraftWerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG
am Standort Brunsbüttel.**

Am:

18.01.2010 und, bei Bedarf, an den folgenden Arbeitstagen.

Im:

ElbeForum Brunsbüttel, Von-Humboldt-Platz 5, 25541 Brunsbüttel

1. Tag (und die evtl. folgenden Tage):

Beginn:	10:00 Uhr
Kaffeepause:	11:30 – 11:45
Mittagspause:	13:00 – 14:00
Kaffeepause:	15:30 – 15:45
Ende:	gegen 17:30

- 1. Eröffnung der Sitzung durch die Verhandlungsleitung**
- 2. Organisatorisches – Erläuterung der Verhandlungsleitung zum Verfahrensstand und Zweck des Erörterungstermins, Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Kurzvorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger**
- 4. Behandlung der fristgerecht erhobenen Einwendungen**
 - 4.1 Art des Verfahrens, Verfahrensdurchführung, Vollständigkeit**
 - Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ist aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen zu wiederholen; die Bekanntmachung war fehlerhaft; es fehlt die Darstellung von Verfahrensalternativen.
 - Das Verfahren ist wegen der fehlenden wasserrechtlicher Genehmigungen/Erlaubnisse, Unvereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben bzw. wegen seiner genehmigungsrechtlichen Unzulässigkeit auszusetzen.
 - Die Nebenanlagen sind im wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
 - Der Antrag auf Teilgenehmigung ist unzulässig.
 - Die Trassen für die Stromableitung und Bandförderanlagen sind im Antrag nicht berücksichtigt, es sind die gesamten Planungen des Kraftwerkes zu berücksichtigen.
 - Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Betreibergesellschaft.
 - Die Umweltverbände wurden nicht ausreichend beteiligt.
 - Die Kurzbeschreibung ist unzureichend.
 - Es fehlt ein Emissionsquellenplan.
 - Die geplante Kapazitätserweiterung des Elbehafens ist mit zu betrachten.
 - Der Hafenbetrieb ist mit zu berücksichtigen.

4.2 Bedarf / Kapazität / Energiewirtschaft / Alternativen (Standort, Technik)

- Es wird eine Bedarfsplanung für alle Kraftwerke bzw. ein Nachweis für den Strombedarf in der Region (Exportüberschuss) gefordert.
- Im norddeutschen Raum ist ein Energiekonzept für alle geplanten Anlagen erforderlich.
- Die Landesregierung forciert die Kraftwerkspläne aus rein wirtschaftlichen Interessen.
- Der Strom aus Off-Shore-Anlagen ist vorrangig in die Leitungsnetze einzuspeisen, deshalb ist die Kapazität des Netzknotens Brunsbüttel unzureichend.
- Grundlastkraftwerke auf der Basis von Kohle sind nicht mit der zukünftigen Energiepolitik vereinbar.
- Es erfolgt eine Verschwendung des Primärbrennstoffs Kohle; Alternativen zur Stromversorgung sind erforderlich/aufzuzeigen.
- Investition in neue Kohlekraftwerke ist ökonomisch fragwürdig; der betriebswirtschaftliche Nutzen wird über das öffentliche Interesse gestellt.
- Das Vorhaben behindert die weitere Entwicklung der erneuerbaren Energien.
- Der Wirkungsgrad entspricht nicht den klimapolitischen Erfordernissen, es wird eine KWK gefordert.

4.3 Bauplanerische Belange, Standort

- Es wird eine abgestimmte Standortplanung gefordert.
- Die Vorgaben der Raumordnung und die des Regionalplan IV sind nicht eingehalten.
- Schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sind zu vermeiden (§ 50 BImSchG).
- Der B-Plan 56 ist nicht bestandskräftig.
- Die fachlich richtige Abgrenzung der B-Planfläche wird bezweifelt; der Mindestabstand zur Wohnbebauung bzw. zu schutzbedürftigen Gebieten gem. § 50 BImSchG ist nicht eingehalten.
- Die beantragte maximale Feuerungswärmeleistung ist zu hoch für den B-Planbeschluss.
- Der Bedarf einer B-Plan Fläche ist nicht nachvollziehbar.
- Die lärmbezogene Einstufung entspricht nicht der tatsächlichen Wohnbebauung.
- Das Grundstück ist auf Bombenblindgänger zu untersuchen.

4.4 Anlagenverkehr (außerhalb der Anlage)

- Der zusätzliche Lkw- und Schienenverkehr ist erheblich. Es ist mit unzumutbaren Belastungen und mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Es wird eine zeitliche Beschränkung der Schienen- und Straßentransporte gefordert.
- Es werden Einschränkungen für den anlagenbezogenen Schwerlastverkehr gefordert.
- Es wird eine Darstellung der Verkehrsbelastung gefordert.
- Es wird eine Erhöhung der Unfallgefahr durch den zusätzlichen LKW- und Bahnverkehr bzw. die Erweiterung des Straßen- und Eisenbahnnetzes befürchtet.
- Zusätzliche verkehrslenkende Maßnahmen sind erforderlich.

4.5 Stoffströme

- Es wird der Einsatz von Ersatzbrennstoffen und Kohle minderer Qualität befürchtet; die Inhaltsstoffe der Kohle werden an der unteren Grenze definiert.
- Die Stoffeigenschaften der Eifellava sind nicht beschrieben.
- Es fehlen Angaben/Nachweise zum Verbleib/zur Entsorgung der Abfallstoffe.
- Die Verwertung der Aschen als Zuschlagsstoff ist zu untersagen.

4.6 Anlage

4.6.1 Anlagentechnik, Energieeffizienz

- Der Stand der Technik ist nicht eingehalten; der Einsatz effizienter Filtersysteme wird gefordert.
- Die vorgesehenen Volllaststunden der Anlage sind nicht realistisch.
- Die Wirksamkeit der Rauchgasreinigungsanlagen ist nicht ausreichend beschrieben/nachgewiesen.
- Die Errichtung von offenen Kohlehalden ist nicht zu akzeptieren; der Absetzbetrieb ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Das Kühlwasserpumpenhaus gefährdet die Deichsicherheit / die Deichquerung darf den Hochwasserschutz nicht gefährden.
- Der Wirkungsgrad des geplanten Kraftwerkes ist unzureichend, es sind effizientere Techniken einzusetzen.
- Die Aussagen des Sankey-Diagrammes sind nicht nachvollziehbar, es erfolgte eine falsche Angabe des Wirkungsgrades.

4.6.2. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Anlagensicherheit / Arbeits- und Brandschutz

- Die Anwendbarkeit der Störfall-VO kann nicht geprüft werden.
- Es wird die Darstellung möglicher Auswirkungen bei Störfällen gefordert.
- Störungen bzw. Störfälle sind in die Immissionsprognose aufzunehmen.
- Es wird die Freisetzung von Quecksilber durch einen Unfall befürchtet.
- Der Brandschutz ist unzureichend; es werden weitergehende Regelungen zum Brandschutz gefordert.
- Es fehlen Angaben über explosionsgefährliche Stoffmengen.

4.7 Klima (global)

- Der CO₂-Ausstoß trägt erheblich zum Klimawandel bei; die nationalen / internationalen Klimaschutzziele werden vernachlässigt bzw. können nicht eingehalten werden.
- Die CO₂-Abscheidung ist zweifelhaft; CCS ist zur Lösung des Klimaproblems ungeeignet.
- Die CO₂-Emissionen sind zu senken; es wird CO₂-Monitoring-Konzept gefordert.
- Der Einfluss der Planung auf den Klimawandel wurde nicht untersucht.
- Der Klimawandel wird zu Deicherhöhungen führen bzw. sind die Deicherhöhungen wegen des Klimawandels nicht ausreichend.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden bagatellisiert; die kumulative Wirkung durch mehrere Vorhaben wird bagatellisiert.
- Kohle ist als Energieträger ungeeignet; Kohlekraftwerke sind nicht klimafreundlich.

4.8 Lärm und Schwingungen/Erschütterungen in der Bauphase bzw. im Anlagenbetrieb.

- Die Verwendung des Gutachtens von Müller BBM ist nicht zuzulassen.
- Die planerische Grundlage und das Lärmgutachten sind fehlerhaft.
- In der lärmbezogenen Gebietsausweisung sind die Wohngebiete zu berücksichtigen.
- Die Lärmprognose ist mangelhaft; die Lärmsituation westlich des NOK wurde nicht betrachtet.
- Durch den vorhabensbezogenen Verkehr werden Lärmbelästigungen befürchtet; es werden Maßnahmen zum Schutz vor dem anlagenbezogenen Verkehr gefordert.
- Durch die mehrjährige Bauphase werden erhebliche Lärmbelästigungen befürchtet; Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Lärmbelastungen werden gefordert.
- Es wird bezweifelt, dass die im Antrag aufgeführten Lärmquellen vollständig sind.
- Die Auswirkungen durch Erschütterungen auf die umliegende Industrie sind zu untersuchen.

4.9 Lichtimmissionen

- Es werden Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen befürchtet; die Immissionen durch Streulicht bzw. Sicherheitsbeleuchtung sind zu minimieren.

4.10. Radioaktivität

- Es wird eine radioaktive Belastung durch das beantragte Vorhaben befürchtet.
- Die Aussagen zur Radioaktivität in der UVU sind nicht ausreichend begründet.
- Es wird gefordert, ein zusätzliches Gutachten zu Belastungen durch radioaktive Stoffe bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Strahlung zu erstellen.

4.11 Beurteilungsgebiet/Untersuchungsraum; Schadstofffreisetzung Luftschadstoffe

- Die Schornsteinhöhe entspricht nicht der TA Luft.
- Bei den Immissionsbetrachtungen ist ein größerer Radius zugrunde zu legen; die Samtgemeinde Nordkehdingen wurde nicht berücksichtigt.
- Das FFH-Gebiet „Oedequarter Moor“ in Niedersachsen wurde nicht berücksichtigt.
- Die Festlegung der Referenzpunkte (Anmerkung: vermutlich sind die 20 Punkte gemeint, an denen die vorhabensbedingte Zusatzbelastung rechnerisch zu ermitteln war) berücksichtigt die FFH-Gebiete und Gewässer nicht ausreichend. / Die Auswahl der Beurteilungspunkte ist fehlerhaft.
- Es bestehen besondere Betroffenheiten im Untersuchungsgebiet.

- Die Vorbelastungsmessungen sind lückenhaft.
- Es fehlen PM_{2,5} Vorbelastungsmessungen.

4.12 Immissionsschutz / Grenzwerte / Überwachung (Bau und Betrieb)

- Der Weiterbetrieb der Anlage bei Störung der Abgasreinigung muss in der Immissionsprognose berücksichtigt werden.
- Die Auswirkungen aller geplanten Anlagen sind zu berücksichtigen.
- Der Einfluss auf die SAVA ist zu berücksichtigen.
- Es wird eine Anreicherung mit Kohlestaub in der Anlagenumgebung befürchtet.
- Es wird eine Beeinträchtigungen aus diffusen Quellen befürchtet. / Die diffusen Emissionen wurden zu gering angesetzt.
- Eine summarische Betrachtung aller Vorhaben fehlt.
- Es wird eine erhöhte Belastung/erhebliche Zunahme an Luftschadstoffen wie z.B. Dioxine/Furane, Quecksilber, Ozon und Smog befürchtet.
- Es wird eine weit reichende Verteilung der Schadstoffe befürchtet.

- Die Immissionsprognose ist fehlerhaft und somit nicht zuzulassen; die QPR des DWD ist unvollständig; Feinstaubanteile bzw. deren Depositionsgeschwindigkeiten wurden fehlerhaft angesetzt; die Depositionsgeschwindigkeit für Ammoniak ist falsch; die Quecksilberemissionen wurden zu niedrig angesetzt; die Immissionsberechnungen hinsichtlich der Staubinhaltsstoffe sind nicht verifizierbar; erhöhte Immissionen durch An- und Abfahrbetrieb wurden nicht betrachtet, die Berechnung der Immissionskurzzeitwerte ist nicht nachvollziehbar und Irrelevanzschwelle fehlerhaft angewendet.
- Ein Windkanalgutachten wird beantragt.

- Die Emissionsgrenzwerte wurden unzulässig heruntergerechnet; die Einhaltung zukünftiger EU-Grenzwerte ist durch das beantragte Vorhaben nicht möglich.
- Die Einzelgrenzwert-Systematik ist nicht sachgemäß.
- Die politischen Grenzwerte entsprechen nicht dem Minimierungsgebot; es soll eine Orientierung an den zukünftigen Grenzwerten für Luftschadstoffe erfolgen.
- Die Einhaltung des europäischen Feinstaubgrenzwertes ist nicht nachgewiesen.
- Es wird eine weitere Reduzierung der NO_x-Emissionen gefordert.
- Die Umweltgrenzwerte sind herabzusetzen („Schweizer Modell“).

- Die Jahresfracht an Dioxinen kann nicht durch nur vier Einzelmessungen in den ersten drei Jahren repräsentativ festgestellt werden.
- Es wird eine behördliche Überwachung der Betriebsdaten gefordert.
- Es wird eine kontinuierliche Reduzierung der PM_{2,5} Exposition und die Einhaltung der Luftqualitätsrichtlinie auch in der Umgebung der Kraftwerksstandorte gefordert.

5. UVU

5.1. Schutzgut Mensch einschließlich Gesundheit

- Die Verschlechterung der Luftqualität führt insgesamt zu einem höheren Gesundheitsrisiko.
- Es werden zusätzliche Belastungen der Gesundheit durch eingeatmete Schadstoffe (Feinstaub, Schwermetalle, PCB, Dioxine und Furane, Stickstoffoxide und Ozon und säurebildende Gase) befürchtet.
- Es wird eine starke Gefährdung der Arbeiter im Industriegebiet befürchtet.
- Es wird eine Anreicherung von Schadstoffen in der Lebensmittelkette befürchtet.
- Die Luftqualität wird sich verschlechtern und damit auch die Situation bei Vorerkrankungen und bei empfindlichen Menschen wie z.B. Kindern.
- In der Region besteht ein hohes Krebsrisiko.
- Es wird die Anwendung eines Belastungspfadmodells zur toxikologischen Bewertung des beantragten Vorhabens gefordert.
- Es wird eine Herabsetzung der Umweltgrenzwerte gefordert.
- Durch das Vorhaben wird eine Minderung der Lebensqualität befürchtet.
- Es wird die Ermittlung von Risikowerten zur Gesundheitsbeeinträchtigung gefordert.

5.2. Schutzgut Wasser / Boden / Klima (lokal)

- Durch das Vorhaben werden negative Auswirkungen auf die lokalen Gewässerstrukturen bzw. das Grundwasser befürchtet.
- Es wurde gefordert, keine weiteren Grundwasserentnahmen zuzulassen.
- Die Schadstoffeinträge in die Oberflächengewässer sind zu untersuchen, die Immissionsempfindlichkeit des Wassers wurde nicht berücksichtigt.
- Es wird ein ansteigen der Säuregehalte in der Nordsee aufgrund der CO₂-Emissionen befürchtet.

- Es werden Bodenproben zur Untersuchung der Schadstoffbelastung gefordert.
- Es bestehen in der Region schon Boden- und Sedimentbelastungen durch Dioxine.
- Es werden Bodenverunreinigungen bei LKW Unfällen und Bodenbelastungen im Traufbereich der Reetdächer befürchtet.

- Es wird ein Gutachten zu Auswirkungen des (Schornstein-)Schwadens gefordert; es wird eine Verstärkung der Frostgefahr befürchtet.
- Die Angaben zur Verschattung sind unzureichend.
- Es kommt zu Temperaturerhöhungen aufgrund von Flächenversiegelungen, ein Gutachten zur Beeinträchtigung des Kleinklimas wird gefordert.

5.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen / FFH / Landschaft

- Der Schutz von „Rote-Liste-Arten“ ist unzureichend.
 - Die artenschutzrechtliche Prüfung ist fehlerhaft; der Ausnahmeantrag nach § 43 BNatSchG ist abzulehnen.
 - Es besteht eine Kollisionsgefahr von Vögeln mit den Bauwerken; es fehlen Untersuchungen zum Kollisionsrisiko für Fledermäuse.
 - Es wird die Schädigung von Brut- und Rastvögeln während der Bauzeit befürchtet.
 - Die nachhaltige Störung des FFH-Vogelschutzgebietes „Vorland St. Margarethen“ wird befürchtet.
 - Es wird eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Elbästuar“ befürchtet.
 - Es wird eine FFH-Relevanz auch im Bereich vor dem Brunsbüttler Hafen gesehen.
 - Die Datengrundlage für FFH-Lebensraumtypen und –Artenausstattung wurde unzureichend ermittelt; die Erhebung der Lebensraumtypen ist unvollständig.
 - Es fehlen Berechnungen des Schwefeleintrages in die FFH-Gebiete.
 - Es erfolgte eine fehlerhafte Anwendung der Critical Loads in den FFH-Gebieten.
 - Die Stickstoffeinträge führen zur Beeinträchtigung von FFH- und NSG- Gebieten bzw. Biotopen.
 - Die Irrelevanzschwellen und die Wirkfaktoren in der FFH-VU wurden fehlerhaft angewandt bzw. eingeschränkt betrachtet.
 - Die vorgesehenen Schaden begrenzenden Maßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen sind unzulässig.
 - Es fehlt die summarische Betrachtung aller Vorhaben.
-
- Die Beurteilung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgte mangelhaft.
 - Durch das Vorhaben wird eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes befürchtet; die intakte Landschaftsstruktur ist bedroht.
 - Kompensationsmaßnahmen erfolgen nicht adäquat.
 - Die Ausweisung von Erholungsgebieten wird erschwert.
 - Es wird eine Beeinträchtigung der Naherholung im Bereich „Vorland St. Margarethen“ befürchtet.
 - Es wird eine Einschränkung der Naherholung für Fahrradfahrer befürchtet.

5.4. Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Wechselwirkungen

- Es werden Gefährdungen/Beschädigungen historischer Bauwerke und Baudenkmale, kulturell wertvoller Gebäude bzw. von Maschinen befürchtet.
 - Es werden Schäden am Reetdach befürchtet.
 - Eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Kirche St. Margarethen“ wird befürchtet.
-
- Es fehlen Untersuchungen der Synergieeffekte und Wechselwirkungen zwischen den Schadstoffen.
 - Es fehlen Untersuchungen hinsichtlich der Wechselwirkungen durch negative Emotionen.
 - Negative zusätzliche Wechselwirkungen sind nicht auszuschließen.

5.6. Sonstige Einwendungen

- Die Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 1 BImSchG werden verletzt; das Vorhaben verstößt gegen eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen (GG, BImSchG, TA Luft; ...).
- Durch das Kraftwerk ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG und die Unverletzlichkeit des Wohneigentums Art. 14 II 1 GG eingeschränkt.
- Das Vorhaben verletzt das Grundrecht auf Eigentum.
- Es werden Schadensersatzforderungen wegen enteignungsgleichem Eingriff aufgestellt.

- Im Hinblick auf die schon bestehenden Industrieanlagen wird eine Umkehr der Beweislast gefordert.
- Wertminderungen von Immobilien bzw. an Grund und Boden werden befürchtet.
- Das Vorhaben führt zu einer Gefährdung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen.
- Es wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Luftschadstoffe befürchtet; es wird Monitoringprogramm für landwirtschaftliche Flächen gefordert.
- Es werden wirtschaftliche Nachteile befürchtet.
- Es werden vertragliche Regelungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bzw. die Übernahme von Mehrkosten gefordert.
- Es wird eine Schädigung des Tourismus in der Region, des Naherholungs- und Freizeitwertes der Landschaft und insgesamt eine Minderung der Erholungsfunktionen und der Lebensqualität befürchtet.
- Es werden Leistungsminderungen und Schäden bei Solar- und Windkraftanlagen befürchtet; die Erhöhung der Feinstaubbelastung verursacht vermeidbare Kosten.
- Es wird die Schließung des Kindergartens in Brunsbüttel Süd aufgrund des geplanten Vorhabens befürchtet.
- Es kommt zu einem Verlust von Heimat und Perspektive; die vermehrte Abwanderung von Einwohnern und Betrieben wird befürchtet.
- Es kommt zu einer Gefährdung des Status des Luftkurortes Burg.

- Es wird die Einbeziehung externer Kosten bei Entscheidungsfindung gefordert.
- Die volkswirtschaftlichen- bzw. Folgeschäden aufgrund des beantragten Vorhabens sind zu benennen.
- Es kommt zu erhöhten externen Kosten aufgrund des Klimawandels; Folgeschäden durch Umwelteinwirkungen sind von der Antragstellerin zu übernehmen.
- Der Handel mit CO₂-Zertifikaten verteuert die Kraftwerke.
- Es bestehen Zweifel am Konzept zur Abschaltung alter Kraftwerke.
- Ein Zeitplan für den Rückbau der Anlage ist anzugeben.

6. Ende der Erörterung mit Hinweis über den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens